

Satzung des Vereins (erste Fassung)

„Bürgerinitiative Gegenwind Lußhardt e.V., St. Leon-Rot“

Pro Wald I Wasser I Mensch

Präambel

Die Firma Wircon GmbH, Waghäusel, Schwetzingen Str. 22-26 beabsichtigt, im Lußhardtwald an den Gemarkungsgrenzen zu den Gemeinden St. Leon-Rot und Kronau eine Windenergieanlage zu erstellen. Mit der Windenergieanlage würde in der Abwägung ohne hohen Nutzungsgegenwert eingegriffen werden:

- in den Wald (durch Abholzung von ca. 10,8 ha)
- in das Grundwasser (durch Erstellg.von Windkrafträdern im Wasserschutzgebiet St. Leon-Rot)
- in die Gesundheit der Menschen im näheren Umfeld der Windkrafträder
- in das durch Wald geprägte Landschaftsbild im Nahbereich von Wohngebieten
- Der Wald als Lebensraum für Mensch und Tier

Ziel des Vereins „Bürgerinitiative Gegenwind e.V., St. Leon-Rot“ (Kurzform) ist es, den Wald, den Eingriff in das Grundwasser und somit in die Wasserversorgung von ca. 35.000 Mitbürgern sowie insbe-sondere den Eingriff in die Gesundheit der im Einflussbereich der Windkrafträder wohnenden Bürger/Innen zu schützen. Die Bürgerinitiative Gegenwind e.V., St. Leon-Rot wird mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mittel bestrebt sein, die Windenergieanlage im Lußhardtwald zu verhindern. Der Verein informiert im Sinne einer aktiven Bürgerbeteiligung regelmäßig seine Mitglieder über die Gemeinde-Vereinsnachrichten, über die Presse sowie über die zur Verfügung stehenden modernen Medien (z.B. Internet/Homepage/Facebook/Rundmail).

Im Sinne der vorstehenden Präambel gibt sich der Verein folgende Satzung:

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Gegenwind e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in St. Leon-Rot und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2 Ziele und Aufgaben des Vereins

2.a) Vereinszweck

Die Gründung des Vereins erfolgte in erster Linie zur Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde (im Sinne des § 52 Abs. 2, Ziffer 8 der Abgabenordnung/AO Stand 04/2017)

2.b) Ziele des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1.) Information der Bürger/Innen über den Stand der Dinge zum Genehmigungsverfahren
- 2.) Aktivieren der Mitglieder zu allen Möglichkeiten der Abwehr des Baus eines Windparks

In Frage kommen Protestaktionen, Versammlungen, Pressemitteilungen sowie insbesondere alle rechtlich zulässigen Widerspruchs/Einspruchsmöglichkeiten in einem Genehmigungsverfahren.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aus diesem Grunde wird i. V. mit der Gründung des Vereins unverzüglich auch die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt beantragt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mitglieder haben beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

1. Die Zugehörigkeit zu einem regionalen oder überregionalen Verband ist beabsichtigt.
2. Sollte der Beitritt zu einem Verband o.ä. sinnvoll und nützlich sein, kann der Beitritt im Rahmen einer Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung oder per Mail erworben.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlichen Beiträge regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

I.) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.

II.) Vorstand

1. Vorstandschaft

- a) 1. Vorsitzender
- b) Stellvertreter des 1. Vorsitzenden

Für den Vorsitzenden sowie den Stellvertreter gilt Einzelvertretungsberechtigung nach § 26 BGB.

- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer (vereinsinterne Schriftführung)
- e) Pressebeauftragter
- f) Homepagebeauftragter
- g) Medienbeauftragter (z.B. Facebook usw.)

Hinweis: Es ist ausdrücklich zulässig, dass mehrere Funktionen in der Vorstandschaft durch eine Person besetzt werden dürfen.

2. Erweiterte Vorstandschaft

3 Beisitzer (oder im Bedarfsfalle auch mehr)

3. Umfang des Stimmrechts

Die gewählten Positionen II/1. a-g und II/2. a sind jeweils mit 1 Stimme stimmberechtigt.

Wurde ein Mitglied für zwei oder mehrere Funktionen in Personalunion gewählt, hat die Person dann ebenfalls nur 1 Stimme.

III. Kassenprüfer

2 Kassenprüfer

IV. Amtszeit Vorstandschaft und Kassenprüfer

Die Vorstandschaft (Ziff. II.) und die Kassenprüfer (Ziff. III.) werden f.d. Dauer von 2 Jahren gewählt

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie wird in der Regel durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Ziele und Aufgaben des Vereins fest und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Berichterstattung über geleistete Einnahmen/Ausgaben, Arbeit und Planungen
- c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Erlass der Beitragsordnung (welche nicht Bestandteil der Satzung ist)
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen mindestens 1 mal jährlich eingeladen.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten.

5. Eine „außerordentliche“ Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen. Die Versammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

6. Alle Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit gefasst

7. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung sowie insbesondere über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St. Leon-Rot, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Satzung ist eine Liste mit Namen, Vornamen sowie Unterschrift aller Personen beigelegt, welche bei der Gründungsversammlung anwesend waren und somit auch als Gründungsmitglieder gelten. Die Teilnehmer-Liste ist Bestandteil der Satzung.

St. Leon-Rot, den 29. August 2019

(Pia Hilswicht/1. Vorsitzende)